

<p align="center">Satzung (Auszug) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg</p>	<p align="center">Satzung (Auszug) – Alternative 1 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg</p>	<p align="center">Satzung (Auszug) – Alternative 2 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg</p>
<p>Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 27.05.2015 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg beschlossen:</p> <p align="center">§ 2 Gebührensätze</p> <p>(1 b) Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienste) werden für Kinder, die einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung nach § 9 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg haben, nicht erhoben</p> <p>(4) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig Tageseinrichtungen im Stadtgebiet, so ist für das jüngere aufgenommene Kind 50 % der maßgeblichen Gebühr zu zahlen. Für das dritte und jede weitere Kind wird keine Gebühr erhoben, wenn sie gleichzeitig Tageseinrichtungen im Stadtgebiet besuchen. Dies gilt auch, wenn sich ein oder mehrere Geschwisterkinder</p>	<p>Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 27.02.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg beschlossen:</p> <p align="center">§ 2 Gebührensätze</p> <p>(1 b) Gebühren für Kinder, die sich gem. § 21 KiTaG im beitragsfreien Kindergartenjahr befinden, werden ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung nicht erhoben. Gleiches gilt bei diesen Kindern für die Inanspruchnahme von Zehnerkarten gemäß § 2 Absatz 1 a der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg.</p> <p>(1 c) Die Regelung nach § 2 Absatz 1 b findet keine Anwendungen für Betreuungsleistungen, die über acht Stunden hinausgehen. Für die Betreuung über acht Stunden ist für die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten die in § 2 Absatz 1 Nr. 9 genannte Gebühr bzw. bei Zehnerkarten die gemäß § 2 Absatz 1 a der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg festgelegte Gebühr zu entrichten. Eine Gebührenstaffelung nach den Einkommensverhältnissen sowie die Anwendung der Geschwisterermäßigung erfolgt in diesen Fällen nicht.</p> <p>(4) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig Tageseinrichtungen im Stadtgebiet, so ist für das jüngere aufgenommene Kind 50 % der maßgeblichen Gebühr zu zahlen. Für das dritte und jede weitere Kind wird keine Gebühr erhoben, wenn sie gleichzeitig Tageseinrichtungen im Stadtgebiet besuchen. Dies gilt auch, wenn sich ein oder mehrere Geschwisterkinder</p>	<p>Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 27.02.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg beschlossen:</p> <p align="center">§ 2 Gebührensätze</p> <p>(1 b) Gebühren für Kinder, die sich gem. § 21 KiTaG im beitragsfreien Kindergartenjahr befinden, werden ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung nicht erhoben. Gleiches gilt bei diesen Kindern für die Inanspruchnahme von Zehnerkarten gemäß § 2 Absatz 1 a der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg.</p> <p>(1 c) Die Regelung nach § 2 Absatz 1 b findet keine Anwendungen für Betreuungsleistungen, die über acht Stunden hinausgehen. Für die Betreuung über acht Stunden ist für die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten die in § 2 Absatz 1 Nr. 9 genannte Gebühr bzw. bei Zehnerkarten die gemäß § 2 Absatz 1 a der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg festgelegte Gebühr zu entrichten. Eine Gebührenstaffelung nach den Einkommensverhältnissen sowie die Anwendung der Geschwisterermäßigung erfolgt in diesen Fällen nicht.</p> <p>(4) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig Tageseinrichtungen im Stadtgebiet, so ist für das jüngere aufgenommene Kind 50 % der maßgeblichen Gebühr zu zahlen. Für das dritte und jede weitere Kind wird keine Gebühr erhoben, wenn sie gleichzeitig Tageseinrichtungen im Stadtgebiet besuchen. Dies gilt auch, wenn sich ein oder mehrere Geschwisterkinder</p>

Anlage 4 zur VO/195/2018

<p>in einem Tagespflegeverhältnis der Stadt befinden. Im Hinblick auf Geschwisterermäßigungen auf Grund zeitgleicher Betreuung in nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Ronnenberg oder in Tagespflegeverhältnissen sind Anträge bis zum 31.12. des entsprechenden Kalenderjahres zu stellen. Die Zehnerkarten sind von der Geschwisterermäßigung ausgeschlossen.</p> <p>(7) Die Gebührensätze für Kinder, die bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07. d.j.J) die Kindergärten auf Grund der anstehenden Einschulung verlassen, jedoch eine vorübergehende Betreuung bis zur Einschulung <u>zwingend</u> benötigen, richten sich nach der zuletzt festgesetzten Gebührenstufe.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Rechtskraft</p> <p>Die 16. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg tritt am 01.08.2015 in Kraft.</p> <p>Ronnenberg, den 27.05.2015</p>	<p>in einem Tagespflegeverhältnis der Stadt befinden. Im Hinblick auf Geschwisterermäßigungen auf Grund zeitgleicher Betreuung in nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Ronnenberg oder in Tagespflegeverhältnissen sind Anträge bis zum 31.12. des entsprechenden Kalenderjahres zu stellen. Die Zehnerkarten sind von der Geschwisterermäßigung ausgeschlossen. Kinder, auf die § 2 Absatz 1 b Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg Anwendung findet und die sich demnach gem. § 21 KiTaG im beitragsfreien Kindergartenjahr befinden, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.</p> <p>(7) wird aufgehoben</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Rechtskraft</p> <p>Die 17. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg tritt am 01.03.2019 in Kraft.</p> <p>Ronnenberg, den 27.02.2019</p>	<p>in einem Tagespflegeverhältnis der Stadt befinden. Im Hinblick auf Geschwisterermäßigungen auf Grund zeitgleicher Betreuung in nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Ronnenberg oder in Tagespflegeverhältnissen sind Anträge bis zum 31.12. des entsprechenden Kalenderjahres zu stellen. Die Zehnerkarten sind von der Geschwisterermäßigung ausgeschlossen.</p> <p>(7) wird aufgehoben</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Rechtskraft</p> <p>Die 17. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg tritt am 01.03.2019 in Kraft.</p> <p>Ronnenberg, den 27.02.2019</p>
---	--	---